

Handreichung zum
**Schutzauftrag bei
Kindeswohl-
gefährdung**
für ehrenamtliche
Mitarbeiter/-innen
in der Jugendarbeit
im Werra-Meißner-Kreis

Werra-Meißner-Kreis
-Der Kreisausschuss-
FB Jugend, Familie, Senioren und Soziales
FD Jugendförderung
Schlossplatz 1
37269 Eschwege
E-Mail: jugendfoerderung@werra-meissner-kreis.de
Tel.: 05651/302-1451
Fax: 05651/302-1459



WERRA-MEISSNER-KREIS

Inhaltsverzeichnis

1. Einleitung
2. Kindeswohlgefährdung
 - 2.1 Formen der Kindeswohlgefährdung
 - 2.2 Anhaltspunkte für eine Kindeswohlgefährdung
3. Der erweiterte Schutzauftrag nach § 8a SGB VIII
4. Verdacht auf Kindeswohlgefährdung – was ist zu tun?
 - 4.1 Verlaufsschema bei einem Verdacht auf Kindeswohlgefährdung
 - 4.2 Dokumentation
5. Kontaktdaten des FD 4.6 Soziale Dienste
6. Kontaktdaten Kinderschutzfachkraft
7. Ansprechpartner und Hilfsangebote im Werra-Meißner-Kreis
8. Anlage

1. Einleitung

Ein Großteil der Jugendarbeit wird von ehrenamtlichen Mitarbeiter/-innen in Gruppen, Initiativen, Vereinen und Verbänden geleistet. So vielfältig die unterschiedlichen Angebote dabei auch sind, gemeinsam haben sie, dass die Angebote der Jugendarbeit an den Interessen von Kindern und Jugendlichen anknüpfen und sie in ihrer individuellen und sozialen Entwicklung fördern sollen.

Zu dieser Förderung der Entwicklung gehört es auch, dass ehrenamtliche Mitarbeiter/-innen in der Jugendarbeit Kinder und Jugendliche vor einer Kindeswohlgefährdung schützen. Von einer Gefährdung des Kindeswohls wird gesprochen, wenn Kinder oder Jugendliche einer Situation ausgesetzt sind, die sehr wahrscheinlich zu einer geistigen, körperlichen oder seelischen Schädigung führen kann.

Im diesem Zusammenhang stellen sich vor allem folgende Fragen:

- Was sind gewichtige Anhaltspunkte für eine Kindeswohlgefährdung? (Erkennen)
- Wie lassen sich Gefährdungen abschätzen? (Beurteilen)
- Welche Schritte sind zum Schutz des Kindes / Jugendlichen einzuleiten? (Handeln)

Diese Handreichung für ehrenamtliche Mitarbeiter/-innen in der Jugendarbeit möchte diese Fragen klären, Ansprechpartner benennen und mögliche Handlungsschritte benennen. Außerdem enthält sie Vordrucke und bietet Hilfestellungen für die Praxis beim Erkennen, Beurteilen und Dokumentieren von Verdachtsfällen. Diese Handreichung stellt keine abschließende Information dar, sondern ist im Prozess einer stetigen Weiterentwicklung und Verbesserung der Zusammenarbeit beim Kinderschutz zu sehen.

Im Werra-Meißner-Kreis möchten wir die ehrenamtlichen Mitarbeiter/-innen in der Jugendarbeit bei dem Umgang mit Verdachtsfällen auf Kindeswohlgefährdung unterstützen und das Zusammenwirken im Interesse des Kinderschutzauftrags fördern.

2. Kindeswohlgefährdung

Es existiert keine klare Definition für den Begriff Kindeswohlgefährdung. Laut der gegenwärtigen Rechtsprechung ist Kindeswohlgefährdung: „Eine gegenwärtige in solchem Maße vorhandene Gefahr, dass sich bei der weiteren Entwicklung eine erhebliche Schädigung mit ziemlicher Sicherheit voraussagen lässt.“

Aus dieser Definition ergeben sich drei Kriterien für die Feststellung einer Kindeswohlgefährdung, die gleichzeitig erfüllt sein müssen:

- gegenwärtig vorhandene Gefahr,
- Erheblichkeit der Schädigung sowie
- Sicherheit der Vorhersage.

Gegenwärtig vorhandene Gefahr

Zunächst ist zu fragen, ob eine gegenwärtig vorhandene Gefahr benannt werden kann. Die Annahme einer gegenwärtigen Gefahr kann sich aus einem feststellbaren elterlichen Unterlassen bzw. Tun (z. B. gewalttätiges Verhalten), den konkret vorfindbaren Lebensumständen eines Kindes (z. B. fehlende Lebensmittel, eklatante Unfallgefahren) oder – zunächst einmal unabhängig von elterlichem Verhalten – aus Aspekten der Entwicklung des Kindes (z. B. deutlich delinquente Entwicklung) ergeben. In der Praxis wird es in vielen Fällen jedoch darauf ankommen, Lebensumstände bzw. Tun oder Unterlassen der Eltern mit den Bedürfnissen eines konkreten Kindes in Beziehung zu setzen. So stellt etwa Schütteln bei einem Säugling oder Kleinkind eine ganz erhebliche gegenwärtige Gefahr dar, bei einem/einer Jugendlichen trifft dies aber sicher nicht mehr zu.

Erheblichkeit der Schädigung

Ein zweites Kriterium stellt das der Erheblichkeit einer drohenden oder bereits eingetretenen Schädigung dar. Eine Erheblichkeit ist sicher gegeben, wenn ein Kind oder ein Jugendlicher an Leib und Leben bedroht ist. Sie ist sicher nicht gegeben, wenn, wie beispielsweise im Fall einer Scheidung, in der Regel allenfalls vorübergehende Beeinträchtigungen der Befindlichkeit und Verhaltensanpassung auftreten, auch wenn das Erlebnis der elterlichen Trennung selbst unter Umständen lebenslang als schmerzhaft und belastend empfunden wird. Ergibt sich die Bewertung der Erheblichkeit einer drohenden oder bereits eingetretenen Schädigung des Kindes nicht unmittelbar, wie bei den beiden genannten Beispielen, so können zur Einschätzung Kriterien, wie etwa die voraussichtliche Dauer von Beeinträchtigungen, die Stärke ihrer Ausprägung und ihre Auswirkung in verschiedene Lebens- und Entwicklungsbereiche herangezogen werden.

Sicherheit der Vorhersage

Schließlich ist als drittes Kriterium die Sicherheit der Vorhersage einer gefährdungsbedingten erheblichen Beeinträchtigung der kindlichen Entwicklung auch für die Zukunft zu betrachten. Dieses Kriterium erübrigt sich, wenn eine Schädigung des Kindes bereits eingetreten ist und von einer weiter bestehenden Gefährdungssituation ausgegangen werden muss. Prinzipiell setzt der Begriff der Gefährdung seiner Natur nach eine bereits eingetretene Gefährdung nicht voraus. So muss etwa bei einem allein erziehenden, schwer psychotischen Elternteil nicht auf

die Schädigung eines Kleinkindes gewartet werden, bevor eine Gefährdung angenommen werden kann¹.

2.1 Formen der Kindeswohlgefährdung

Grundsätzlich können bei dem Begriff der Kindeswohlgefährdung vier zentrale Formen unterschieden werden²:

1. Körperliche Kindesmisshandlung

Unter körperlicher Kindesmisshandlung wird die physische Gewalteinwirkung seitens der Eltern oder anderer Erwachsener auf ein Kind verstanden. Die körperliche Kindesmisshandlung umfasst damit alle gewaltsamen Handlungen aus Unkontrolliertheit oder Erziehungskalkül, die dem Kind körperliche Schäden oder Verletzungen zufügen, seien es gezielte Schädigungen der körperlichen Integrität oder seien es Schädigungen infolge unkontrollierter Affekthandlungen von Eltern oder anderen erwachsenen Personen. Körperliche Misshandlungen reichen vom einzelnen Schlag mit der Hand über Prügeln, Festhalten, Würgen bis hin zum gewaltsamen Angriff mit Riemen, Stöcken, anderen Gegenständen und Waffen, wobei es vor allem zu Blutergüssen, Prellungen und Knochenbrüchen, aber auch zu inneren Verletzungen, zu Verbrennungen, Verbrühungen oder Vergiftungen kommt.

2. Seelische Kindesmisshandlung

Umfasst alle elterlichen Äußerungen oder Handlungen, die das Kind terrorisieren, herabsetzen, überfordern und ihm das Gefühl der Ablehnung und eigener Wertlosigkeit vermitteln. Häufig geht eine seelische Misshandlung auch mit einer körperlichen einher. Seelische oder psychische Kindesmisshandlung bezeichnet Handlungen und Aktionen, die zu einer schweren Beeinträchtigung einer vertrauensvollen Beziehung zwischen Bezugsperson und Kind führen und dessen geistig-seelische Entwicklung zu einer eigenständigen und lebensbejahenden Persönlichkeit behindern. Seelische Misshandlung ist zum Beispiel auch erkennbar in der Form des Ängstigens, Isolierens, der Ausbeutung und Verweigerung von emotionaler Unterstützung.

3. Vernachlässigung

Vernachlässigung ist die wiederholte oder dauerhafte Unterlassung fürsorgerischen Handelns der sorgeverantwortlichen Personen, welches zur Sicherstellung der physischen und psychischen Versorgung des Kindes notwendig wäre. Diese Unterlassung kann aktiv oder passiv (unbewusst), aufgrund unzureichender Einsicht oder unzureichenden Wissens erfolgen. Die durch Vernachlässigung bewirkte chronische Unterversorgung des Kindes hemmt, beeinträchtigt oder schädigt seine körperliche, geistige und seelische Entwicklung und kann zu gravierenden bleibenden Schäden oder gar zum Tod des Kindes führen. Die Vernachlässigung kann sich auf körperliche Bedürfnisse (Nahrung, Kleidung, Unterkunft oder Sicherheit), den emotionalen Austausch, die allgemeine Anregung (auch im Bezug

¹ Kindler, H./Lillig, S./Blüml, H./Meysen, T./Werner, A. (Hg.): Handbuch Kindeswohlgefährdung nach § 1666 BGB und Allgemeiner Sozialer Dienst (ASD), Kapitel 2.5-2.7.

² Mündler, J./Mutke, B./Schöne, R. (2000): Kindeswohl zwischen Jugendhilfe und Justiz. Professionelles Handeln in Kindeswohlverfahren. Weinheim. S. 47-55.

auf Sprache oder Bewegung), mangelnde Beaufsichtigung oder Gesundheitsfürsorge des Kindes beziehen.

4. Sexueller Missbrauch

Dies meint jede sexuelle Handlung, die an oder vor einem Kind entweder gegen den Willen des Kindes vorgenommen wird oder der das Kind aufgrund körperlicher, psychischer, kognitiver oder sprachlicher Unterlegenheit nicht zustimmen kann. Der Täter nutzt hierbei seine Macht- und Autoritätsposition aus, um seine eigenen Bedürfnisse auf Kosten des Kindes zu befriedigen. Dazu gehören sexuelle Handlungen mit Körperkontakt (insbesondere Brust- und Genitalbereich), das Zeigen von pornographischem Material, das Herstellen von pornographischen Filmen und der Exhibitionismus wesentlich älterer jugendlicher oder erwachsener Personen. Besonders zu berücksichtigen sind Handlungen unter Ausnutzung von Abhängigkeitsverhältnissen. Ausgenommen sind gleichrangige Liebesbeziehungen unter Jugendlichen und Heranwachsenden.

2.2 Anhaltspunkte für eine Kindeswohlgefährdung

Die nachfolgend aufgeführten Anhaltspunkte sind keine abschließende Auflistung, sie erfassen nicht alle denkbaren Gefährdungssituationen.

Anhaltspunkte beim Kind oder Jugendlichen

- Nicht plausibel erklärbare sichtbare Verletzungen (auch Selbstverletzungen),
- Massive oder wiederholte Zeichen von Verletzungen (z. B. Blutergüsse, Striemen, Narben, Knochenbrüche, Verbrennungen) ohne erklärbar unverfängliche Ursache bzw. häufige Krankenhausaufenthalte aufgrund von angeblichen Unfällen,
- Körperliche oder seelische Krankheitssymptome (z. B. Einnässen, Ängste, Zwänge, etc.),
- Unzureichende Flüssigkeits- oder Nahrungszufuhr,
- Fehlende, aber notwendige ärztliche Vorsorge und Behandlung,
- Zuführung gesundheitsgefährdender Substanzen,
- Für das Lebensalter mangelnde Aufsicht,
- Hygienemängel (z. B. Körperpflege, Kleidung, etc.),
- Unbekannter Aufenthalt (z. B. Weglaufen, Streunen, etc.),
- Mehrfach völlig witterungsunangemessene oder völlig verschmutzte Bekleidung,
- Fortgesetzte unentschuldigte Schulversäumnisse oder fortgesetztes unentschuldigtes Fernbleiben von der Tageseinrichtung,
- Gesetzesverstöße,
- Wiederholtes apathisches oder stark verängstigtes Verhalten des Kindes,
- Äußerungen des Kindes, die auf Misshandlung, sexuellen Missbrauch oder Vernachlässigung hinweisen,
- Kind hält sich wiederholt zu altersunangemessenen Zeiten ohne Erziehungsperson in der Öffentlichkeit auf (z. B. nachts allein auf dem Spielplatz),
- Kind hält sich an jugendgefährdenden Orten auf (z. B. Stricherszene, Lokale aus der Prostitutionsszene, Spielhalle, Nachtclub),
- Kind wirkt berauscht und/oder benommen bzw. im Steuern seiner Handlungen

- unkoordiniert (Einfluss von Drogen, Alkohol, Medikamenten),
- Wiederholte oder schwere gewalttätige und/oder sexuelle Übergriffe gegen andere Personen.

Anhaltspunkte in Familie und Lebensumfeld

- Gewalttätigkeiten in der Familie,
- Sexuelle oder kriminelle Ausbeutung des Kindes oder Jugendlichen,
- Eltern psychisch oder suchtkrank, körperlich oder geistig beeinträchtigt,
- Stark verwirrtes Erscheinungsbild (führt Selbstgespräche, reagiert nicht auf Ansprache),
- Häufige berauschte und/oder benommene bzw. eingeschränkt steuerungsfähige Erscheinung, die auf massiven, verfestigten Drogen-, Alkohol bzw. Medikamentenmissbrauch hindeutet,
- Familie in finanzieller bzw. materieller Notlage,
- Desolate Wohnsituation (z. B. Vermüllung, Wohnfläche, Obdachlosigkeit, etc.),
- Traumatisierende Lebensereignisse (z. B. Verlust eines Angehörigen, Unglück, etc.),
- Erziehungsverhalten und Entwicklungsförderung durch Eltern schädigend,
- Soziale Isolierung der Familie,
- Desorientierendes soziales Milieu bzw. desorientierende soziale Abhängigkeiten,
- Wiederholte oder schwere Gewalt zwischen den Erziehungspersonen,
- Nicht ausreichende oder völlig unzuverlässige Bereitstellung von Nahrung,
- Massive oder häufige körperliche Gewalt gegenüber dem Kind (z. B. Schütteln, Schlagen, Einsperren),
- Häufiges massives Beschimpfen, Ängstigen oder Erniedrigen des Kindes,
- Gewährung des unbeschränkten Zugangs zu Gewalt verherrlichenden oder pornographischen Medien,
- Kind wird zur Begehung von Straftaten oder sonst verwerflichen Taten eingesetzt (z. B. Diebstahl, Bettelei),
- Verweigerung der Krankheitsbehandlung oder der Förderung behinderter Kinder,
- Isolierung des Kindes (z. B. Kontaktverbot zu Gleichaltrigen).

Anhaltspunkte zur Mitwirkungsbereitschaft und –fähigkeit

- Kindeswohlgefährdung durch Erziehungs- oder Personensorgeberechtigte nicht abwendbar,
- Fehlende Problemeinsicht,
- Unzureichende Kooperationsbereitschaft,
- Mangelnde Bereitschaft, Hilfe anzunehmen,
- Bisherige Unterstützungsversuche unzureichend,
- Frühere Sorgerechtsvorfälle.

3. Der erweiterte Schutzauftrag nach § 8a SGB VIII

§ 8a Abs. 1

(1) Werden dem Jugendamt gewichtige Anhaltspunkte für die Gefährdung des Wohls eines Kindes oder Jugendlichen bekannt, so hat es das Gefährdungsrisiko im Zusammenwirken mehrerer Fachkräfte einzuschätzen. Soweit der wirksame Schutz dieses Kindes oder dieses Jugendlichen nicht in Frage gestellt wird, hat das Jugendamt die Erziehungsberechtigten sowie das Kind oder den Jugendlichen in die

Gefährdungseinschätzung einzubeziehen und, sofern dies nach fachlicher Einschätzung erforderlich ist, sich dabei einen unmittelbaren Eindruck von dem Kind und von seiner persönlichen Umgebung zu verschaffen. Hält das Jugendamt zur Abwendung der Gefährdung die Gewährung von Hilfen für geeignet und notwendig, so hat es diese den Erziehungsberechtigten anzubieten.

Wichtige Punkte:

- Gewichtige Anhaltspunkte,
- Gefährdungsrisiko abschätzen,
- Zusammenwirken mehrerer Fachkräfte,
- Junge Menschen einbeziehen,
- Hilfen anbieten.

§ 8a Abs. 4

In Vereinbarungen mit den Trägern von Einrichtungen und Diensten, die Leistungen nach diesem Buch erbringen, ist sicherzustellen, dass

1. deren Fachkräfte bei Bekanntwerden gewichtiger Anhaltspunkte für die Gefährdung eines von ihnen betreuten Kindes oder Jugendlichen eine Gefährdungseinschätzung vornehmen,
2. bei der Gefährdungseinschätzung eine insoweit erfahrene Fachkraft beratend hinzugezogen wird sowie
3. die Erziehungsberechtigten sowie das Kind oder der Jugendliche in die Gefährdungseinschätzung einbezogen werden, soweit hierdurch der wirksame Schutz des Kindes oder Jugendlichen nicht in Frage gestellt wird.

In die Vereinbarung ist neben den Kriterien für die Qualifikation der beratend hinzuzuziehenden insoweit erfahrenen Fachkraft insbesondere die Verpflichtung aufzunehmen, dass die Fachkräfte der Träger bei den Erziehungsberechtigten auf die Inanspruchnahme von Hilfen hinwirken, wenn sie diese für erforderlich halten, und das Jugendamt informieren, falls die Gefährdung nicht anders abgewendet werden kann.

Wichtige Punkte:

- Vereinbarungen zwischen freier und öffentlicher Jugendhilfe,
- Schutzauftrag in entsprechender Weise wahrnehmen,
- Gefährdungsrisiko mit Kinderschutzfachkraft einschätzen,
- Eltern motivieren, Hilfe anzunehmen,
- Das Jugendamt informieren, wenn Hilfe nicht ausreicht.

Wichtig: Mit Trägern, die ehrenamtlich Jugendarbeit leisten und keine hauptamtlichen Fachkräfte beschäftigen, werden keine Vereinbarungen geschlossen. Dennoch sollte das Verfahren, dass Kinder, Jugendliche und Personensorgeberechtigte oder Erziehungsberechtigte beteiligt werden und zur Risikoabschätzung eine Fachkraft hinzugezogen wird, auch im Bereich des Ehrenamtes umgesetzt werden. Dabei gilt der Grundsatz: Je größer die gegenwärtige Gefahr erscheint, desto früher sollte eine Fachkraft hinzugezogen bzw. eine Meldung an den FD 4.6 Soziale Dienste erfolgen.

4. Verdacht auf Kindeswohlgefährdung - was ist zu tun?

Sollten Sie zu der Überzeugung kommen, dass das Wohl eines Kindes tatsächlich gefährdet ist, wird es wichtig, einige elementare Dinge zu berücksichtigen. Dafür sollten Sie sich folgende Fragen stellen:

- Wie akut ist die Gefahr? Besteht eine Gefahr für Leib und Leben, wenn ich nicht unverzüglich handle?
- Kann ich die Situation selbstständig (oder mit meinem Team) klären oder brauchen ich / wir professionelle Hilfe?
- Habe ich das Vertrauen des Kindes und werde ich dem Vertrauen gerecht?
- Ist ein Gespräch mit den Eltern an dieser Stelle hilfreich oder könnte es dem Kind schaden? Dies wäre zum Beispiel bei dem Verdacht auf sexuellen Missbrauch innerhalb der Familie der Fall.

Diese Fragen sollten gemeinsam mit dem Team besprochen werden. Möglicherweise gibt es in dem Verein oder Verband einen dafür benannten Ansprechpartner oder jemanden mit besonders viel Erfahrung oder guten Kontakten, der mit einbezogen werden sollte. Wenn Sie zu dem Schluss gelangen, dass gewichtige Anhaltspunkte für eine Kindeswohlgefährdung vorliegen, dann holen Sie sich professionelle Hilfe und Beratung. Dazu sollte eine Kinderschutzfachkraft einbezogen werden.

Die Kinderschutzfachkraft unterstützt und berät

- bei der Prüfung von gewichtigen Anhaltspunkten,
- bei der Abschätzung des Gefährdungsrisikos,
- bei der Frage, ob die derzeitige oder angestrebte Hilfe zur Sicherung des Kindeswohls beitragen kann,
- über Strategien der Gesprächsführung sowie Möglichkeiten zur Motivierung der Eltern,
- über die Notwendigkeit der Hinzuziehung des FD 4.6 Soziale Dienste.

Wichtig: Da man als ehrenamtliche/-r Jugendleiter/-in mit solchen Situation schnell überfordert sein kann, sollte man sich in Fällen, in denen das Wohl des Kindes ernsthaft gefährdet scheint, an benannte Ansprechpartner beim eigenen Träger, an eine Kinderschutzfachkraft, eine Beratungsstelle, den Fachdienst 4.6 Soziale Dienste oder die Polizei wenden, um Unterstützung zu erhalten. Eine Auflistung der Ansprechpartner und Beratungsstellen im Werra-Meißner-Kreis und findet sich unter den Punkten 4, 5 und 6.

4.1 Verlaufsschema bei einem Verdacht auf Kindeswohlgefährdung

(nach Schimke)

Begründeter Verdacht („Gewichtige Anhaltspunkte“).
Beobachtungen dokumentieren.

Klärung und Überprüfung im Team. Beteiligung des Ansprechpartners im
Verein / Verband. Informierung der Leitung.

Fachberatung mit Kinderschutzfachkraft: Abschätzung des
Gefährdungsrisikos (zunächst ggf. anonym).
Klärung weiterer Handlungsschritte.

Gespräch mit Personensorgeberechtigten und ggf. dem Kind über
Risikoeinschätzung und Hilfsangebote.

entweder	oder
- Kooperation - Unterstützung durch Jugendhilfe - Abwendung der Kindeswohlgefährdung	- Ablehnung oder angenommene Hilfe nicht ausreichend, dann Information des Jugendamtes

4.2 Dokumentation

Sollte es soweit kommen, dass Sie auf eine Kindeswohlgefährdung aufmerksam werden, ist es sehr wichtig, ein Verlaufsprotokoll über den Fall zu führen. Dieses dient zum einen der eigenen Absicherung, damit Sie belegen können, dass Sie z. B. Ihre Aufsichtspflicht wahrgenommen haben. Zum anderen kann ein solches Protokoll auch für Beratungsstellen oder den FD 4.6 Soziale Dienste wichtig werden. In jedem Fall hilft es, zu einem späteren Zeitpunkt die Ereignisse genau nachvollziehen zu können. Ein solches Protokoll sollte zunächst nicht aus den Händen geben werden, da es möglicher Weise sensible Daten über eine oder mehrere Personen beinhaltet. Es kann auch sinnvoll sein, einzelne Ereignisse, die bereits stattgefunden haben, rückblickend in das Protokoll mit aufzunehmen.

Folgendes sollte in dem Protokoll zumindest stichwortartig festgehalten werden:

- Mit welchem Ereignis ging es los (Datum, Uhrzeit)?
- Was habe ich beobachtet bzw. wurde mir berichtet?
- Mit wem, habe ich zu welchen Zeitpunkten gesprochen (auch Telefonate)?
- Welche Ergebnisse haben die Gespräche ergeben?

Welche weiteren Schritte habe ich mir / haben wir uns überlegt?

Welche Ergebnisse brachten die weiteren Schritte?

Mit diesen Kernpunkten kann das Protokoll weiter geführt und aktualisiert werden.
Vorlagen zur Dokumentation finden sich in der Anlage.

5. Kontaktdaten des FD 4.6 Soziale Dienste

Werra-Meißner-Kreis
-Der Kreisausschuss-
Fachbereich Jugend, Familie, Senioren und Soziales
FD 4.6 Soziale Dienste
Schlossplatz 1
37269 Eschwege

Tel.: 05651/302-1497 oder -1498

Fax: 05651/302-1409

6. Kontaktdaten Kinderschutzfachkraft

Benannte Kinderschutzfachkraft für den Bereich der Jugendarbeit

Zur Wahrnehmung des Schutzauftrags bei Kindeswohlgefährdung soll zur Abschätzung des Gefährdungsrisikos als Unterstützungsangebot eine „Kinderschutzfachkraft“ in die Beratung einbezogen werden. Bei der Einbeziehung der Kinderschutzfachkraft werden die datenschutzrechtlichen Bestimmungen beachtet.

Im Werra-Meißner-Kreis steht beim FD 4.5 Jugendförderung dafür zur Verfügung:

Armin Bahl

Werra-Meißner-Kreis
FD 4.5 Jugendförderung
Schlossplatz 1
37269 Eschwege
Tel.: 05651/302-1452
Fax: 05651/302-1459
E-Mail: armin.bahl@werra-meissner-kreis.de

7. Ansprechpartner und Hilfsangebote im Werra-Meißner-Kreis

Werra-Meißner-Kreis

Fachbereich Jugend und Familie, Senioren und Soziales

- Soziale Dienste-

Eschwege ☎ 05651/302-1498

Witzenhausen ☎ 05542/958-136

- Jugendgerichtshilfe-

☎ 05651/302-1495

- Sicherung Aktivierung Lebensgrundlage

Eschwege ☎ 05651/302- 1470

Witzenhausen ☎ 05542/958-134

- Menschen mit Behinderung

Eschwege ☎ 05651/302-1480

Witzenhausen ☎ 05542/958-164

Allerleirauh: Beratungsstelle gegen sexuellen Missbrauch

☎ 05651/7843

Vitos Kinder und jugendpsychiatrische Ambulanz

Eschwege ☎ 05651/3355330

Witzenhausen ☎ 05542/5013860

Zweckverband Diakonisches Werk Eschwege / Witzenhausen

Allgemeine Sozial- und Lebensberatung

Eschwege ☎ 05651/744641

Hessisch Lichtenau ☎ 05602/4919

Witzenhausen ☎ 05542/911170

Ambulante Suchthilfe, Drogenberatung

Eschwege ☎ 05651/3394292

Witzenhausen ☎ 05542/1766

Psychologische Beratungsstelle / Erziehungsberatung

☎ 05651 – 32729

Weitere Informationen über Beratung und Hilfsangebote finden Sie im Internet auch unter:

- www.familiennetz-wmk.de
- www.jugendnetz-wmk.de

8. Anlage

- Checkliste
- Beobachtungsbogen Anhaltspunkte
- Ergebnis interne Risikoeinschätzung
- Kontakt zu Kinderschutzfachkraft
- Ergebnis der Beratung mit Kinderschutzfachkraft
- Gesprächsdokumentationsbogen Kind / Eltern
- Meldebogen Kindeswohlgefährdung

Checkliste

Angenommen es kommt zu dem Moment, in dem Sie zu der Überzeugung gekommen sind, dass das Wohl eines Kindes tatsächlich gefährdet ist. Hier die wichtigen Dinge, die man beachten sollte:

- Einschätzung des Gefährdungsrisikos. Wie dringend ist ein weiteres Vorgehen, bzw. in welchem Ausmaß ist das Kind gefährdet?
- Die verantwortliche Person im Verein / Verband / Freizeitleitung / etc. informieren (im Interesse des Kindes sollte dies möglicherweise ohne Angabe von Daten erfolgen)
- Austausch und Beratung im Team
- Führen eines Verlaufprotokolls (evtl. rückblickende Einleitung)
- Gegebenenfalls Kontakt zur Kinderschutzfachkraft oder Beratungsstelle aufnehmen
- Gegebenenfalls Kontakt zum FD 4.6 Soziale Dienste aufnehmen
- Abwägung, ob ein Gespräch mit den Eltern / Erziehungsberechtigten stattfinden soll
- Regelmäßige Gespräche mit dem betroffenen Kind führen und es über weitere Schritte informieren

Beobachtungsbogen Anhaltspunkte

Name des Kindes	
Geb.-Datum	
Adresse	
Name der Eltern	

Was habe ich beobachtet?

(Zeitpunkt, Häufigkeit, Beschreiben der Ereignisse, des Verhaltens etc.)

Datum
Beschreibung:

Ergebnis der internen Risikoeinschätzung

Welche Leitungskraft wurde wann informiert?

Ergebnis dieser Rücksprache

Fallberatung im Team
Termin

Teilnehmer/-innen

Ergebnis der Beratung im Team in Stichworten. Wurde die Hinzuziehung einer
Kinderschutzfachkraft beschlossen?

Ort, Datum

Unterschrift

Kontakt zur Kinderschutzfachkraft

Angaben zum Sachverhalt aus Sicht der Einrichtung / Beobachtungen

Wann wurde der Sachverhalt wahrgenommen?
Einmalig oder mehrmals in der Zeit von bis

Einschätzung der Beobachtungen

Beratungsanliegen an die Kinderschutzfachkraft

Ort, Datum

Unterschrift

Anlagen in anonymisierter oder pseudonomisierter Form

- Beobachtungsbogen Anhaltspunkte
- Protokoll zur internen Risikoeinschätzung
- ggf. Gesprächsprotokolle

Ergebnis der Beratung mit Kinderschutzfachkraft

Datum	
Uhrzeit	
Ansprechpartner/-in	
Übergebene Unterlagen	
Ergebnis des Kontaktes	

**Gespräch mit dem Kind / den Eltern, um die eigene Beobachtung
besser einordnen zu können**

(Inhalt und Ergebnis)

Datum

Protokoll

Institution

Name

Straße

Ort

Telefon

An den
Werra-Meißner-Kreis
Der Kreisausschuss
- Fachbereich 4 -
Schlossplatz 1
37269 Eschwege

M e l d e b o g e n **Kindeswohlgefährdung**

Hiermit übersende ich beiliegende Dokumentation im Rahmen des Schutzauftrags von § 8a SGB VIII. Zusätzlich zur Falldokumentation gebe ich nachfolgende Informationen, soweit mir diese bekannt sind:

Name des **Kindes**: _____

Anschrift des Kindes: _____

ggf. abweichender Aufenthaltsort: _____

Name der **Eltern**: _____

Anschrift: _____

ggf. abweichender Aufenthaltsort: _____

Bitte dem Meldebogen beifügen:

- Schilderung der gewichtigen Anhaltspunkte
- Ergebnisse der bisherigen Risikoabschätzung (Dokumentationsbögen, Protokolle von Fallbesprechungen mit dem Fachdienst, Elterngesprächen, Beratung mit der Kinderschutzfachkraft)
- Informationen zu bereits erfolgten Hilfsangeboten
- Einschätzung der Annahme bzw. Ablehnung der Hilfsangebote durch die Eltern

Datum / Unterschrift